



Geschäfts- und Wahlordnung für die Schulmitwirkungsorgane des Schiller-Gymnasiums

Diese Wahl- und Geschäftsordnung regelt die Abläufe und Wahlen in den schulischen Gremien und hat zum Ziel, die gesetzlichen Vorgaben und Empfehlungen verständlich und übersichtlich für alle Mitwirkenden zusammenzufassen. Sie basiert auf folgenden Schulgesetzparagraphen und Empfehlungen:

- §§ 62 bis 75 Schulgesetz NRW (SchulG)
- Empfehlung einer Wahlordnung für die Schulmitwirkungsorgane (BASS 17 – 01 Nr. 1)
- Empfehlung einer Geschäftsordnung für die Schulmitwirkungsorgane (BASS 17 – 02 Nr. 1)

Diese schuleigene Wahlordnung wurde in der Schulkonferenz vom 27.05.2026 beschlossen und tritt zum Schuljahr 2026/27 in Kraft.

Grundlagen und Regelungsbereich der Wahl- und Geschäftsordnung

- (1) Grundlage dieser Wahl- und Geschäftsordnung sind die **§§ 62 -74** des **Schulgesetzes** sowie die **Empfehlung einer Wahlordnung für die Schulmitwirkungsgremien** (BASS 17-01 Nr. 1) und die **Empfehlung einer Geschäftsordnung für Schulmitwirkungsgremien** (BASS 17-02 Nr. 1) gemäß **Runderlass d. Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder** v. 19.05.2005.
- (2) Sie regelt die Sitzungsabläufe und Wahlen der in § 1 folgenden Mitwirkungsgremien.
- (3) Sollten Fragen auftreten, die nicht in dieser Wahlordnung geregelt sind, so gelten die Regelungen des Schulgesetzes und die ergänzenden Schulvorschriften (der jeweils aktuellen BASS NRW = Bereinigte Amtliche Sammlung der Schulvorschriften)

§ 1 Mitwirkungsgremien

§ 1.1 Schulkonferenz

- (1) Die Aufgaben und die Zusammensetzung der Schulkonferenz bestimmen §§ 65 + 66 SchulG.
- (2) Mitglieder der Schulkonferenz sind die/der Schulleiter:in und die gewählte Vertretung der Lehrkräfte, Eltern und Schüler:innen in einer nach Schulgröße festgelegten Anzahl.
- (3) Die/der Vorsitzende der Schulpflegschaft und die/der Schülersprecher:in sind Mitglieder der Schulkonferenz, sofern sie dies nicht ablehnen. Ihre Mitgliedschaft wird auf die Anzahl der Vertretungen der Eltern und der Schüler:innen angerechnet.

§ 1.2 Lehrerkonferenz

- (1) Die Aufgaben und die Zusammensetzung der Lehrerkonferenz bestimmt § 68 SchulG.
- (2) Die Lehrerkonferenz wählt die Vertreter:innen und die Ersatzmitglieder der Gruppe der Lehrkräfte für die Schulkonferenz. Ferner wählt sie die Mitglieder der Teilkonferenz für Ordnungsmaßnahmen (nach § 53 (7) SchulG) sowie – alle vier Jahre – den Lehrerrat (§ 69 SchulG).

§ 1.3 Fachkonferenz

- (1) Die Aufgaben der Fachkonferenz bestimmt § 70 SchulG.
- (2) Mitglieder der Fachkonferenz sind die Lehrkräfte, die die Lehrbefähigung für das entsprechende Fach besitzen oder darin unterrichten. Die Fachkonferenz wählt aus ihrer Mitte eine Person für den Vorsitz.

- (3) Je zwei Vertretungen der Eltern und der Schüler:innen können als Mitglieder mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 1.4 Schulpflegschaft

- (1) Die Aufgaben der Schulpflegschaft bestimmt § 72 SchulG.
- (2) Mitglieder der Schulpflegschaft sind die Vorsitzenden der Klassenpflegschaften, bei den Jahrgangsstufenpflegschaften sind es die hier gewählten Jahrgangsstufenvertreter:innen. Nur sie sind stimmberechtigt.
- (3) Die Stellvertretungen können, die Schulleitung soll beratend an den Sitzungen teilnehmen. Zwei vom Schülerrat gewählte Schüler:innen ab Klasse 7 können mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Die Schulpflegschaft wählt einen Vorsitzenden und bis zu drei Stellvertretungen. Wählbar sind neben den Mitgliedern der Schulpflegschaft auch die stellvertretenden Vorsitzenden der Klassen- und Jahrgangsstufenpflegschaften; sie werden mit der Wahl Mitglieder der Schulpflegschaft.
- (5) Die Schulpflegschaft wählt die Vertretung der Eltern und die Ersatzmitglieder für die Schulkonferenz und die beratenden Mitglieder für die Fachkonferenzen. Ferner wählt sie ein Mitglied der Teilkonferenz für Ordnungsmaßnahmen (nach § 53 (7) SchulG).

§ 1.5 Klassenpflegschaft / Jahrgangsstufenpflegschaft

- (1) Die Aufgaben der Klassenpflegschaft / Jahrgangsstufenpflegschaft bestimmt § 73 SchulG.
- (2) Mitglieder der Klassenpflegschaft sind die Eltern der Schüler:innen der Klasse und die Klassenleitung mit beratender Stimme.
- (3) Ab Klasse 7 sind die Klassensprecher:innen und deren Stellvertretung ebenfalls Mitglieder der Klassenpflegschaft.
- (4) Bei volljährigen Schüler:innen können deren Eltern mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) Die Klassen-/Jahrgangsstufenpflegschaft wählt zu Beginn des Schuljahres eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter:in. Die Eltern haben für jedes Kind gemeinsam eine Stimme.
- (6) Soweit kein Klassenverband besteht, bilden die Eltern der Schüler:in jeder Jahrgangsstufe die Jahrgangsstufenpflegschaft. Die Jahrgangsstufenpflegschaft wählt für jeweils 20 Schüler:innen eine Vertretung für die Schulpflegschaft. Für jede/n Vertreter:in wird eine Stellvertretung gewählt.

§ 1.6 Schülervertretung

- (1) Die Schüler:innen der Klasse, des Kurses und der Jahrgangsstufe wählen von der fünften Klasse an ihre Sprecher:innen und deren Stellvertretungen.
- (2) Der Schülerrat vertritt alle Schüler:innen der Schule; er kann Anträge an die Schulkonferenz richten. Mitglieder des Schülerrats sind die Sprecher:innen der Klassen und Jahrgangsstufen. Die Stellvertretungen sind mit beratender Stimme dabei.
- (3) Hat eine Jahrgangsstufe mehr als 20 Personen, wählt die Jahrgangsstufe für je weitere 20 Personen eine weitere Vertretung für den Schülerrat.
- (4) Der Schülerrat wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden (Schülersprecher:in) und bis zu drei Stellvertretungen.
- (5) Es kann beantragt werden, dass die/der Schülersprecher:in von der Schülerversammlung (= Zusammenkunft aller Schüler:innen der Schule) gewählt wird. Dazu muss von einem Fünftel der Gesamtzahl der Schüler:innen ein Antrag gestellt werden.
- (6) Der Schülerrat wählt die Vertretung der Schülerschaft für die Schulkonferenz, die Schulpflegschaft und die Fachkonferenzen sowie Delegierte für überörtliche Schülervertretungen. Ferner wählt der Schülerrat ein Mitglied der Teilkonferenz für Ordnungsmaßnahmen (nach § 53 (7) SchulG).
- (7) Der Schülerrat wählt je nach Größe der Schule bis zu drei Verbindungslehrer:innen, diese unterstützen die Arbeit der Schülervertretung.

§ 2 Einberufung einer Sitzung

- (1) Die/der Vorsitzende beruft das Gremium schriftlich oder in sonst geeigneter Weise ein und fügt die Tagesordnung bei. Zu den Sitzungen geht die Einladung allen Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zu.
- (2) Die/der Vorsitzende muss das Mitwirkungs-gremium unverzüglich einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es beantragt. Diesem Antrag soll ein Vorschlag zur Tagesordnung beigelegt sein.
- (3) Ist die/der Schulleiter:in nicht selbst Mitglied des Mitwirkungs-gremiums, wird sie/er über den Sitzungstermin und die Tagesordnung unterrichtet.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Die/der Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Sie enthält alle Anträge, die Mitglieder des Mitwirkungs-gremiums bis zum Versand der Einladung gestellt haben.

- (2) Während der Sitzung kann das Gremium die Tagesordnung nur durch Mehrheitsbeschluss erweitern. Wird dafür keine Mehrheit erreicht, wird der Tagesordnungspunkt in der nächsten Sitzung behandelt.

§ 4 Ablauf der Sitzung

- (1) Die/der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie/er stellt vor Eintritt in die Tagesordnung fest, ob das Schulmitwirkungs-gremium ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Das Gremium kann die Redezeit durch Mehrheitsbeschluss beschränken. Die/der Vorsitzende kann Personen, die nicht zur Sache sprechen oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stören, das Wort entziehen.

§ 5 Beschlussfassung und Abstimmungen

- (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Ein Mitwirkungs-gremium ist mit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, Solange die Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist, gilt das Mitwirkungs-gremium als beschlussfähig. Damit ein Mitwirkungs-gremium auch bei weniger als der Hälfte der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist, muss es erneut zur Beratung desselben Inhalts einberufen werden; hierauf ist bei der erneuten Einberufung hinzuweisen.
- (3) Die Abstimmungen sind offen. Wenn geheime Abstimmung erfolgen soll, muss ein Antrag gestellt werden und ein Fünftel der anwesenden Mitglieder zustimmen.
- (4) Über Änderungsanträge wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Bei mehreren Anträgen wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der am weitesten geht. Die oder der Vorsitzende gibt die Reihenfolge vor Beginn der Abstimmung bekannt.
- (5) Mitglieder dürfen nicht an Abstimmungen über Inhalte teilnehmen, an denen sie persönlich beteiligt sind.
- (6) Im Unterschied zu Abstimmungen ist für Wahlen nicht dieser, sondern unten genannter § 7.7 verbindlich.

§ 6 Protokoll einer Sitzung

- (1) Über jede Sitzung muss ein Protokoll angefertigt werden. Für das Protokoll wird ein/e Protokollführer/in bestimmt. Sie/er und die/der Vorsitzende unterschreiben das Protokoll.
- (2) Das Protokoll enthält neben dem Namen des Mitwirkungs-gremiums und dem Sitzungsdatum:
 1. die Tagesordnung

2. die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer
3. die Anträge
4. den genauen Wortlaut der Beschlüsse und jeweils die Stimmenmehrheit
5. für das Protokoll abgegebene schriftlichen Stellungnahmen
6. Einsprüche gegen das Protokoll.

- (3) Das Gremium beschließt eine Regelung zur Genehmigung des Protokolls. Die Genehmigung des Protokolls erfolgt spätestens zu Beginn der nächsten Sitzung.
- (4) Die Schule hält die Protokolle für die Mitglieder des Mitwirkungsremiums zum Nachlesen bereit. Das Mitwirkungsremium beschließt, ob die Protokolle an die Mitglieder verteilt werden.

§ 7 Wahlordnung für die Mitwirkungsremien

§ 7.1 Wahltermin

- (1) Die jährlichen Wahlen in den Mitwirkungsremien finden zu Beginn des Schuljahres statt:
 1. in den Klassen und Jahrgangsstufen spätestens zwei Wochen nach Unterrichtsbeginn,
 2. in der Lehrerkonferenz spätestens drei Wochen nach Unterrichtsbeginn,
 3. in den Klassenpflegschaften und Jahrgangsstufenpflegschaften spätestens drei Wochen nach Unterrichtsbeginn,
 4. in der Schulpflegschaft spätestens fünf Wochen nach Unterrichtsbeginn,
 5. im Schülerrat spätestens fünf Wochen nach Unterrichtsbeginn.

§ 7.2 Einladung zur Wahl

- (1) Wer bisher Vorsitzende/r war oder die bisherige Stellvertretung lädt die Mitglieder des Mitwirkungsremiums schriftlich oder in sonst geeigneter Form zur Wahl ein. Wenn das nicht möglich ist, lädt zur Wahl ein:
 1. in der Klassenpflegschaft die Klassenleitung, in der Jahrgangsstufenpflegschaft die mit der Organisation der Jahrgangsstufe beauftragte Lehrkraft.
 2. in allen anderen Fällen die/der Schulleiter:in.
- (2) Zu den Wahlen soll mindestens eine Woche vorher eingeladen werden.

§ 7.3 Wahlleitung

- (1) Wer zur Wahl eines Mitwirkungsremiums eingeladen hat, leitet die Wahl der/des Vorsitzenden. Danach leitet die gewählte Person die übrigen Wahlen.
- (2) Wenn der Einladende sich selbst zur Wahl stellt oder zur Wahl vorgeschlagen wird, benennt das Mitwirkungsremium eines seiner Mitglieder zur Wahlleiter:in.

§ 7.4 Wählbarkeit abwesender Mitglieder

Neben den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern sind auch abwesende wählbar, wenn sie sich vorher verbindlich zur Kandidatur bereit erklärt haben.

§ 7.5 Protokoll, Stimmzettel

- (1) Über das Wahlergebnis wird ein Protokoll (§ 63 Absatz 4 Satz 5 SchulG) angefertigt.
- (2) Die Stimmzettel werden bis zum Ablauf der Einspruchsfrist (2 Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses) aufbewahrt.

§ 7.6 Abwahl durch Neuwahl

Eine Abwahl (§ 64 Absatz 3 Satz 1 SchulG) ist nur zulässig, wenn alle Mitglieder des Mitwirkungsorgans spätestens eine Woche vor der Sitzung über diesen Tagesordnungspunkt informiert worden sind. Andernfalls muss zu einer neuen Sitzung eingeladen werden.

§ 7.7 Wahlen (§ 64 SchulG NRW)

- (1) Die Vorsitzenden der Mitwirkungsorgane und ihre Stellvertretungen sowie die Mitglieder der Schulkonferenz werden in geheimen Wahlgängen gewählt. Auch Ersatzmitglieder für die Schulkonferenz werden in einer geheimen Wahl gewählt, hier kann zur Festlegung von mehreren Ersatzmitgliedern ein Wahlgang durchgeführt werden. Alle übrigen Wahlen sind offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten einem Antrag auf geheime Wahl zustimmt; in diesem Fall können Wahlen für verschiedene Ämter in einem Wahlgang durchgeführt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet eine Stichwahl und bei erneuter Stimmengleichheit das Los.
- (2) Wahlen gelten für ein Schuljahr. Ein Mitwirkungsorgan besteht bis zum ersten Zusammentreten des neugewählten Mitwirkungsorgans im neuen Schuljahr. Scheidet ein Mitglied aus der Schulkonferenz oder dem Lehrerrat aus, so tritt das Ersatzmitglied ein. Das Ersatzmitglied tritt auch ein, so lange ein Mitglied zeitweise verhindert ist.
- (3) Die Mitgliedschaft endet, wenn die Wählbarkeitsvoraussetzungen entfallen sind oder wenn vom jeweiligen Wahlorgan mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt wird. Bei Vertreterinnen und Vertretern der Eltern und der Schülerinnen und Schüler endet die Mitgliedschaft auch, wenn sie ihr Mandat niederlegen. Sie endet ferner bei Eltern, wenn ihr Kind volljährig wird oder die Schule verlässt. Bei den Mitgliedern der Schulkonferenz, Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Klassenpflegschaft oder der Jahrgangsstufenpflegschaft endet das Mandat erst zu dem in Absatz 2 bestimmten Zeitpunkt.
- (4) Unbeschadet des Beanstandungsrechts der Schulleiterin oder des Schulleiters (§ 59 Abs. 10 SchulG NRW) kann jede oder jeder Wahlberechtigte innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gegen die Gültigkeit einer Wahl bei der Schulleitung schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass

- a) die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht erfüllt sind,
 - b) bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen sind, die für das Wahlergebnis erheblich gewesen sein können.
- Wird dem Einspruch nicht stattgegeben, entscheidet die Schulaufsichtsbehörde.